

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Justizministeriums**

### **Einsatz privater Sicherheitsdienste im Strafvollzug**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es richtig ist, dass Mitarbeiter der Firma S. in der JVA Rottenburg im Strafvollzug eingesetzt werden, und aufgrund welcher Rechtsgrundlage dies geschieht;
2. seit wann diese Mitarbeiter dort im Strafvollzug eingesetzt sind, in welcher Form die zuständigen Gremien darüber unterrichtet worden sind;
3. welchen konkreten Tätigkeiten die Beschäftigten dieser privaten Sicherheitsfirma in der JVA Rottenburg nachgehen, und zu welchen Zeiten diese eingesetzt werden;
4. welche Gefangenkontakte im Rahmen dieser Tätigkeit mit Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste zustande kommen, und wie sichergestellt ist, dass dabei ausschließlich nicht hoheitliche oder sicherheitsrelevante Aufgaben wahrgenommen werden;
5. welche Ausbildung und welchen Stundenlohn die Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste erhalten, welche Kosten für den Landeshaushalt anfallen, nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden, und welchen Einfluss die Landesregierung auf diese Auswahl hat;
6. ob es sich bei dieser Teilprivatisierung um ein „Pilotprojekt“ für den Strafvollzug handelt, und ob die Landesregierung beabsichtigt, dieses Projekt auf andere Einrichtungen des Strafvollzuges auszuweiten;

7. welche Laufzeit der bestehende Dienstleistungsvertrag mit der Firma S. hat, und warum die Justizverwaltung auf den geänderten Bedarf nicht durch den Wegfall der Abschiebehaft in Rottenburg flexibel reagieren konnte;
8. welche Auswirkungen der Einsatz von Privaten auf den konkreten Dienstplan und das zahlenmäßige Verhältnis der Bediensteten hat, wie viele Bedienstete je Abteilung zur Aufgabenerfüllung nach dem StVollzG (Behandlung, Versorgung, Betreuung) eingesetzt sind, und für wie viele Gefangene sie zuständig sind;
9. wie sichergestellt ist, dass – sofern weniger beamtetes Personal gegenüber bisher vor Ort zur Verfügung stehen sollte – die Anstalt reaktionsfähig bleibt, z. B. bei besonderen Vorkommnissen.

24. 08. 2006

Vogt, Sakellariou, Stickelberger  
und Fraktion

#### Begründung

Aufgrund von Pressemeldungen wurde bekannt, dass die Landesregierung ohne Beteiligung des Landtages Beschäftigte privater Sicherheitsdienste in der JVA Rottenburg einsetzt. Damit sind erstmals in Baden-Württemberg im Kernbereich der Inneren Sicherheit bisher ausschließlich durch speziell ausgebildete Beamte wahrgenommene Hoheitsaufgaben ohne Rechtsgrundlage privatisiert worden. Den Umfang dieser Privatisierung durch die Hintertür sowie deren rechtliche Konsequenzen zu klären, ist Sinn dieses Antrags.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. September 2006 Nr. JUM-4403/0265 nimmt das Justizministerium namens der Landesregierung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Ist es richtig, dass Mitarbeiter der Firma S. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rottenburg im Strafvollzug eingesetzt werden, und aufgrund welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?*
2. *Seit wann sind diese Mitarbeiter im Strafvollzug eingesetzt, in welcher Form wurden die zuständigen Gremien darüber unterrichtet?*
3. *Welchen konkreten Tätigkeiten gehen die Beschäftigten dieser privaten Sicherheitsfirma in der JVA nach und zu welchen Zeiten werden diese eingesetzt?*
4. *Welche Gefangenenkontakte im Rahmen dieser Tätigkeiten mit Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste kommen zustande, und wie ist sichergestellt, dass dabei ausschließlich nicht hoheitliche oder sicherheitsrelevante Aufgaben wahrgenommen werden?*

8. *Welche Auswirkungen hat der Einsatz von Privaten auf den konkreten Dienstplan und das zahlenmäßige Verhältnis der Bediensteten, wie viele Bedienstete sind je Abteilung zur Aufgabenerfüllung nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) (Behandlung, Versorgung, Betreuung) eingesetzt, und für wie viele Gefangene sind sie zuständig?*

9. *Wie ist sichergestellt, dass – sofern weniger beamtetes Personal gegenüber bisher vor Ort zur Verfügung stehen sollte – die Anstalt reaktionsfähig bleibt, z. B. bei besonderen Vorkommnissen?*

Zu 1. bis 4., 8. und 9.:

Es ist zutreffend, dass seit Mitte August 2006 Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens, die bis dahin in der Abschiebehafteinrichtung der JVA Rottenburg tätig waren, im Aufgabenbereich Strafvollzug eingesetzt werden.

Es handelt sich hierbei um zwei Mitarbeiter im Tagdienst und einen Mitarbeiter im Nachtdienst, die den unverändert 132 Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes für Hilfsdienste (z. B. Essensverteilung, Wäschetausch, Hofüberwachung u. a.) zugeordnet sind. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich u. a. aus § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Diese Vorschrift bestimmt, dass die von Vollzugsbeamten wahrgenommenen Aufgaben aus besonderen Gründen auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Befugnisse mit Eingriffscharakter gegenüber Gefangenen verbleiben ausschließlich bei den beamteten Bediensteten. Dies ist durch entsprechende Dienstanweisungen sichergestellt.

Grund für den Einsatz der privaten Kräfte in der JVA Rottenburg in diesem Aufgabenbereich ist ausschließlich die vorübergehende Nutzung der Abschiebungshafteinrichtung für die Unterbringung von Strafgefangenen der JVA Ravensburg, die wegen zwingender Renovierungsarbeiten einen Teil ihrer Gefangenen in andere Justizvollzugsanstalten des Landes verlegen muss. Die vorübergehende Nutzung der Abschiebungseinrichtung in Rottenburg für Strafhaft war deshalb angezeigt, weil die Zahl der Abschiebungsgefangenen so zurückgegangen ist, dass diese unschwer in der weiteren Abschiebehafteinrichtung des Landes in der JVA Mannheim untergebracht werden können.

Demgegenüber ist die Belegung im geschlossenen Strafvollzug nach wie vor so hoch, dass die von der Rechtsprechung vorgegebene menschenwürdige Unterbringung nur unter Ausnutzung aller vorhandenen Haftraumkapazitäten möglich ist.

Die Beteiligung „zuständiger Gremien“ bei einer vorübergehenden vollzuglichen Zuständigkeitsänderung ist rechtlich nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen wurde der Personalrat der JVA Rottenburg von der Anstaltsleitung ausführlich über die vorgesehene Planung informiert.

5. *Welche Ausbildung und welchen Stundenlohn erhalten die Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste, welche Kosten fallen für den Landeshaushalt an, nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt, und welchen Einfluss hat die Landesregierung auf diese Auswahl?*

Gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Sicherheitsunternehmen müssen dessen Mitarbeiter folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Gesundheitliche Eignung
- Mindestalter 23 Jahre
- Straffreiheit
- Ausbildung im Werkschutz
- Mehrjährige Berufserfahrung im Sicherheitsgewerbe
- Grundkenntnisse in waffenloser Selbstverteidigung, Erster Hilfe und Brandschutz

Ein Einsatz der betreffenden Mitarbeiter im Vollzug erfolgt erst nach umfassender Sicherheitsüberprüfung durch das Justizministerium u. a. in Form einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Anfragen beim Landeskriminalamt sowie beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Die objekt- und aufgabenspezifische Einweisung der Mitarbeiter, insbesondere der Umgang mit Gefangenen, erfolgt durch Bedienstete des Justizvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des vollzuglichen Leitbildes.

Die Entlohnung der Beschäftigten richtet sich nach arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Mitarbeitern und dem Sicherheitsunternehmen, die nicht bekannt sind.

Die private Sicherheitsfirma berechnet dem Land pro Mitarbeiterstunde zwischen 18,01 Euro und 19,23 Euro.

*6. Handelt es sich bei dieser Privatisierung um ein „Pilotprojekt“ für den Strafvollzug, und beabsichtigt die Landesregierung, dieses Projekt auf andere Einrichtungen des Strafvollzuges auszuweiten?*

*7. Welche Laufzeit hat der bestehende Dienstleistungsvertrag mit der Firma S., und warum konnte die Justizverwaltung auf den geänderten Bedarf durch den Wegfall der Abschiebehafte in Rottenburg nicht flexibel reagieren?*

Zu 6. und 7.:

Der Einsatz der wenigen Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes im Strafvollzug der JVA Rottenburg eignet sich nicht als „Pilotprojekt“. Es ist auch nicht vorgesehen, in bestehenden Vollzugsanstalten entsprechendes Unterstützungspersonal einzusetzen.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vertrag mit der privaten Sicherheitsfirma jeweils nur zum 30. September auf Jahresende kündbar ist, war es nicht angezeigt, auf eine Vertragsänderung hinzuwirken. Ein Verzicht auf die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes war in Anbetracht der Erhöhung der Zahl der Strafgefangenen in der JVA Rottenburg wegen der schlanken Personalressourcen nicht möglich, zumal auch Abordnungen von Beamten aus Ravensburg wegen des mit der Renovierung dort verbundenen erhöhten Sicherheitsaufwandes nicht in Betracht kamen.

In Vertretung  
Steindorfner  
Ministerialdirektor